

Merkblatt für leistungsberechtigte Personen nach dem Dritten, Vierten und Neunten Kapitel

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

(Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe in anderen Lebenslagen einschließlich Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen und Bestattungskosten)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit bezeichnet das Merkblatt Personengruppen in einer neutralen Form, wobei immer weibliche, männliche und diverse Personen gemeint sind.

1. Grundsätze der Sozialhilfe

Menschen, die in einer Notlage sind, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern erhält (§ 2 Abs. 1 SGB XII). Jede nachfragende Person ist verpflichtet, die Sozialhilfe so gering wie möglich zu halten und bei der Beseitigung der Notlage nach besten Kräften mitzuwirken. Insbesondere hat die nachfragende Person vorrangige Ansprüche (z. B. deutsche und ausländische Renten, Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld) vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu beantragen und durchzusetzen.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sozialhilfe ist das SGB XII. Ist nach diesem Gesetz Hilfe zu gewähren, so hat die leistungsberechtigte Person darauf einen Rechtsanspruch (vgl. § 17 Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 39 SGB I).

Über Form und Maß der Sozialhilfe entscheidet das Sozialamt nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit das Gesetz das Ermessen nicht ausschließt (vgl. §§ 9, 10, 17 Abs. 2 SGB XII).

Werden laufende Leistungen voraussichtlich nur für kurze Dauer beansprucht, erfolgt die Gewährung als Darlehen (§§ 37a, 38 SGB XII).

2. Einsetzen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ab dem Tag des Bekanntwerdens der Notlage gewährt, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung wird ab dem 1. Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wird und die Voraussetzungen dafür vorliegen, gewährt.

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage und werden in der Regel nicht rückwirkend gezahlt.

Die Sozialhilfe kann ihren Zweck nicht erfüllen, wenn die nachfragende Person verstorben ist. Der Anspruch ist, selbst wenn er vor dem Tode der nachfragenden Person rechtskräftig war, nur in Ausnahmefällen vererblich.

3. Einkommen und Vermögen

Sozialleistungen sind einkommens- und vermögensabhängig. Daher sind Sie verpflichtet, bei Antragstellung und während des Leistungsbezuges sämtliche Einkünfte, auch ausländische und einmalige Einkünfte (z. B. Steuererstattungen, Betriebs- und Heizkostenguthaben) und das vorhandene oder das später dazugewonnene Vermögen, auch ausländisches Vermögen, offen zu legen.

Die Berücksichtigung von Vermögen bei der Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfe richtet sich nach § 90 SGB XII i. V. m. der Verordnung zur Durchführung von § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII:

Zum Vermögen zählen grundsätzlich alle für den Lebensunterhalt verwertbaren Vermögensgegenstände, die Sie und die Mitglieder Ihrer Einsatzgemeinschaft haben, wie zum Beispiel:

- Bank- und Sparguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds,
- Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, sonstige Versicherungen mit Beitragsrückgewähr, Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Eigentumswohnungen, sonstige Immobilien,
- Kraftfahrzeuge,
- sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Wertsachen, Gemälde, Schmuck)

Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs im Rahmen der o. g. Leistungen nicht berücksichtigt werden beispielsweise:

- Altersvorsorge, soweit sie staatlich gefördert wird (sog. Riester-Renten),
- angemessener Hausrat,
- angemessenes und selbstbewohntes Hausgrundstück,
- eventuell Sterbegeldversicherung,
- kleinere Barbeträge, wie folgt:

	geschützt sind:
<i>Alleinstehende:</i>	5.000 €
<i>Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften/Lebenspartnerschaften:</i>	10.000 €
<u>zusätzlich</u> für jede Person, die von ihrem Ehegatten/Lebenspartner oder den Eltern oder des Elternteils überwiegend unterhalten wird (i. d. R. minderjährige Kinder im Haushalt der Eltern/eines Elternteils)	je 500 €
Minderjährige, sofern sie: - schwanger sind, - ihr Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen oder - nicht im Haushalt ihrer Eltern/eines Elternteils leben	5.000 €

Die einzelnen Vermögenswerte sind zu addieren (z. B. Sparguthaben + Wert des Kraftfahrzeugs + Rückkaufswert Versicherung + Wert des nicht selbst bewohnten Grundstücks = Gesamtvermögen).

Hinweis für Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Für den Nachlass gelten die o.g. Vermögensgrenzen nicht. Der Nachlass ist stets in voller Höhe einzusetzen.

4. Kosten der Unterkunft

Kosten der Unterkunft werden neben den Regelleistungen erbracht. Dazu gehören insbesondere die laufenden Unterkunft- und Heizungskosten, soweit sie angemessenen sind. In begründeten Fällen werden Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten gewährt. Hierfür ist ein vorheriger Antrag beim Sozialamt erforderlich. Mieten Sie eine neue Wohnung ohne vorherige Absprache mit dem Sozialamt an, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten, die mit dem Umzug in Zusammenhang stehen (z. B. Umzugskosten). Darüber hinaus werden nur die sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten anerkannt. Ein Guthaben aus einer Betriebs- und Heizkostenerstattung wird in der Regel im Zuflussmonat in voller Höhe bedarfsmindernd auf die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet, soweit dadurch die Hilfebedürftigkeit nicht vollständig entfällt. Sind Leistungen für diesen Monat bereits erbracht, wird das Guthaben im Folgemonat angerechnet. Tritt der Fall ein, dass die Hilfebedürftigkeit vollständig entfallen würde, wird das Guthaben auf 6 Monate aufgeteilt (also mit 1/6 als Monatsbetrag angesetzt), um eine Beendigung der Hilfestellung zu verhindern.

5. Bildung und Teilhabe

Diese Leistungen werden neben den maßgeblichen Regelbedarfsstufen für Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie für Kinder und Jugendliche für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft mit Ausnahme der Leistungen für den Schulbedarf vom Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI) erbracht. Die Leistungen können auch in Bürgerbüros des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geltend gemacht werden. Leistungen für den Schulbedarf werden den Leistungsberechtigten ohne gesonderte Antragstellung zusammen mit den Sozialhilfeleistungen für August und Februar eines Jahres ausgezahlt; im Einzelfall wird hierzu von Ihnen eine Schulbescheinigung abgefordert.

6. Schulden

Die Übernahme von Schulden ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Sozialhilfe. Anträge auf Übernahme eingegangener Zahlungsverpflichtungen können ebenso wenig berücksichtigt werden wie Anträge auf Erstattung bereits bezahlter Auslagen oder Aufwendungen. Nur im begründeten Einzelfall kommt eine Übernahme von Schulden nach § 36 SGB XII bei Mietschulden oder vergleichbaren Notlagen in Betracht.

7. Sozialhilfe im Ausland

Anspruch auf Sozialhilfe besteht grundsätzlich nur, wenn sich der Leistungsberechtigte im Inland tatsächlich aufhält. Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, können nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr in das Inland keine Leistungen erhalten. Daher sind geplante Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor der Abfahrt schriftlich anzuzeigen. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen, z. B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Fahrplänen, Tankbelegen o. ä. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache erbracht werden.

8. Mitwirkungspflichten

Jeder Leistungsberechtigte hat dem Sozialhilfeträger im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 60 des Sozialgesetzbuches, Erstes Buch (SGB I) jede für die Entscheidung über die beantragte Sozialhilfe bedeutsame Tatsache oder Änderung in seinen persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen während des Bezugs von Sozialhilfe unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen und Beweismittel vorzulegen. Einer Mitteilung bedarf es u. a.:

- bei einem geplanten Umzug oder dem Ein- bzw. Auszug von Personen des Haushalts der leistungsberechtigten Person,
- wenn sich die leistungsberechtigte Person oder haushaltsangehörige Personen länger (über 4 Wochen hinaus) nicht am derzeitigen Wohnort aufhalten,
- wenn sich die leistungsberechtigte Person oder die Haushaltsangehörigen zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt in ein Alten- oder Pflegeheim, Krankenhaus, Kur- oder Erholungsheim oder dergleichen begeben,
- wenn die leistungsberechtigte Person nicht mehr an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt,
- bei Änderungen der wirtschaftlichen Situation, d. h. bei Erhalt, Erhöhung oder Wegfall anderer Leistungen (auch ausländischer Rentenbezüge), wie oben bereits benannt; aber auch bei Erlangung oder Vermehrung von Vermögenswerten oder Eigentum, gleichermaßen bei einmaligen Zuflüssen z. B. aus Betriebskostenguthaben, Lottogewinn oder Steuererstattungen,
- bei jeder anderen persönlichen Veränderung wie z. B. Eheschließung, Ehescheidung, Getrenntleben, Schwangerschaft, Geburts- oder Todesfälle,
- wenn ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird (z. B. Rente) oder Rechtsmittel gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungen eingelegt werden

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, sind von Ihnen unverzüglich mitzuteilen.

Bei Personen, die unter Betreuung stehen, obliegen die Mitwirkungspflichten grundsätzlich deren gesetzlichen Vertretern.

Soweit im Einzelfall erforderlich, erstreckt sich die Mitwirkungspflicht darüber hinaus auch auf das persönliche Erscheinen, auf angeordnete Untersuchungen sowie auf Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 61 bis 64 SGB I). Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 SGB I bestehen nicht, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialhilfe steht. Sie bestehen ebenso wenig, wenn ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder der Sozialhilfeträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann (§ 65 SGB I).

9. Folgen fehlender Mitwirkung und von Falschangaben

Bei erschwerter Aufklärung des Sachverhaltes aufgrund fehlender Mitwirkung von Antragstellern oder Leistungsbeziehern kann die Leistung ganz oder teilweise bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden (§ 66 SGB I). Bei falschen Angaben werden die zu Unrecht geleisteten Sozialhilfeleistungen zurückgefordert und es droht eine Strafverfolgung wegen Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB).

10. Unwirtschaftliches Verhalten

Die Sozialhilfeleistung soll nach § 26 SGB XII auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden, wenn die leistungsberechtigte Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert hat, dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Sozialhilfe herbeizuführen oder wenn die Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung erfolgt.

11. Überleitung von Leistungsansprüchen gegen Dritte/Unterhaltsvermutung

Der Sozialhilfeträger kann bei einer durch ihn getätigten Vorleistung vorrangige Ansprüche der Leistungen empfangenden Person gegen Dritte (z. B. Rentenversicherungsträger, Wohngeldbehörde, Familienkasse) auf sich überleiten und insoweit Kostenerstattung verlangen (§§ 102 ff. SGB X).

Nach bürgerlichem Recht können Unterhaltspflichtige, wenn diese mit den Leistungsempfängern im ersten Grad verwandt sind, zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden (§ 94 SGB XII). Bei volljährigen Leistungen beziehenden Personen gilt dies gegenüber Kindern und Eltern nur, wenn deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) jeweils mehr als 100.000 € beträgt.

Lebt eine nachfragende Person in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit es nach ihrem Einkommen oder Vermögen erwartet werden kann (§ 39 SGB XII). Der sich errechnende Betrag wird als Einkommen berücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beziehen.

12. Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist u. a. verpflichtet,

- wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen rechtmäßiger Sozialhilfe für sich oder andere vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (sozialwidriges Verhalten),
- wer die Rechtswidrigkeit der Hilfgewährung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte und
- wer zu Unrecht erbrachte Sozialhilfe durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat (§ 45 SGB X).

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist unter Umständen auch der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner verpflichtet (vgl. § 102 SGB XII). Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Die Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten; der Erbe haftet nur mit dem Wert des Nachlasses. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sind von dem Erben nicht zu ersetzen.

13. Datenschutz

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unterliegen gemäß § 35 SGB I dem Sozialgeheimnis.

Zur Bearbeitung und Entscheidung Ihres Antrages auf Leistungen nach dem SGB XII erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. 1 c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 67 bis 78 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) und Anspruchsnormen des SGB XII. Darüber hinaus ist eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn ein Einverständnis der betroffenen Person vorliegt oder diese die Angaben selbst (freiwillig) mitgeteilt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Nach Art. 13 DSGVO i. V. m. § 82 SGB X und 14 DSGVO i. V. m. § 82a SGB X ist der Sozialhilfeträger verpflichtet, Ihnen Auskunft zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten zu geben. Diese Auskunft erhalten Sie in einer gesonderten Form. Die weitere Datenverarbeitung, Datennutzung, Datenspeicherung und Datenveränderung erfolgt nach den §§ 67b, 67c SGB X. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen der §§ 68 bis 77 SGB X, in der jeweils gültigen Fassung zulässig. Darüber hinaus gelten im Falle einer Datenverarbeitung mittels einer Datenverarbeitungsanlage die Schutzbestimmungen der §§ 79 ff SGB X. Der Sozialhilfeträger ist gemäß § 118 SGB XII befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen,

- ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden,
- in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezugs nach diesem Gesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,
- ob und welche Daten nach § 45 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes dem Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind und
- ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10 a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Sozialamt
Sachgebiet Offene Sozialhilfe/Wohngeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

**Erhalt des Merkblattes für Leistungsberechtigte nach dem Dritten, Vierten und Neunten
Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**

Angaben der antragstellenden Personen bzw. der Personen, für die Leistungen geltend gemacht werden:

Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum

Hiermit wird bestätigt, dass ich/wir das Merkblatt für Leistungsberechtigte nach dem Dritten, Vierten und Neunten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten habe(n).

Es besteht noch Informationsbedarf und es wird um ein Informationsgespräch gebeten.

Ort, Datum, Unterschrift
der nachfragenden Person/der betreuenden Person

Datum, Unterschrift
des Ehegatten/ehe-/partnerschaftsähnlichen Partners